

(2) Die Akademie führt Forschungsaufgaben auf den Gebieten der Leitung, Planung, Organisation und Ökonomie des Gesundheits- und Sozialwesens durch. Die Akademie erarbeitet auf der Grundlage des bestätigten Forschungsplanes

1. wissenschaftliche Grundlagen und Beiträge zur Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur im Gesundheits- und Sozialwesen,
2. philosophische und wissenschaftstheoretische Grundlagen von Medizin und Biologie und deren Anwendung im Gesundheitsschutz sowie Beiträge zur Theorie der Medizin,
3. wissenschaftliche Grundlagen der Leitung und Planung des Gesundheits- und Sozialwesens, insbesondere für die Organisation der medizinischen und sozialen Betreuung und der medizinischen Forschung,
4. wissenschaftlichen Vorlauf zur Gestaltung des Informationswesens (Teil Planung, Rechnungsführung und Statistik) auf dem Gebiet des Gesundheits- und Sozialwesens.

(3) Die Akademie unterstützt im Rahmen ihrer Aufgabenstellung den Leitungsprozeß im Gesundheits- und Sozialwesen durch ihr vom Minister für Gesundheitswesen übertragene wissenschaftlich-analytische Tätigkeit. Sie nimmt Aufgaben des Informationswesens für Planung, Rechnungsführung und Statistik wahr.

#### §4

##### Arbeitsweise

(1) Die Akademie hat auf der Grundlage der staatlichen Pläne eigenverantwortlich die Aufgaben in Weiterbildung und Forschung zu leiten und zu planen. Sie hat die langfristigen und Jahrespläne unter Beachtung der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Direktiven auszuarbeiten und ihre Arbeit entsprechend den bestätigten Plänen zu organisieren.

(2) Die Akademie hat im Interesse eines hohen Niveaus der Arbeitsergebnisse ihr wissenschaftliches Potential konzentriert einzusetzen und die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit zu fördern. Sie hat wirksame Formen der ideellen und materiellen Stimulierung anzuwenden und eine effektive Nutzung der materiellen Kapazitäten zu gewährleisten.

(3) Die Akademie hat die ihr übertragenen und die von ihr erwirtschafteten materiellen und finanziellen Fonds so einzusetzen, daß höchste Leistungen in Weiterbildung und Forschung erzielt werden. Sie hat die Verwendung der Mittel und Fonds der Akademie auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Weisungen zu realisieren, die Leistungsplanung, -finanzierung und -abrechnung zu entwickeln und die Erhaltung und Erweiterung der Grundmittel entsprechend den Erfordernissen einer effektiven Grundfondsökonomie zu sichern.

(4) Die Akademie sichert den rationellen Einsatz der Arbeitskräfte und Grundfonds auf der Grundlage wissenschaftlicher Arbeitsgestaltung und fördert planmäßig und kontinuierlich die sozialistischem Arbeits- und Lebensbedingungen der Angehörigen der Akademie.

(5) Die Akademie fördert die Entwicklung ihrer Mitarbeiter zu allseitig entwickelten sozialistischen Persönlichkeiten. Durch planmäßige Kaderentwicklung sichert die Akademie die sozialistische Bildung und Erziehung,

die ständige politische und fachliche Weiterbildung und die bestmögliche Entfaltung der schöpferischen Kräfte ihrer Mitarbeiter.

(6) Zwischen dem Rektor der Akademie und der Gewerkschaftsleitung ist auf der Grundlage des Jahresplanes zur Erfüllung der Aufgaben eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

(7) Die Zusammenarbeit der Akademie mit den Verantwortungsbereichen des Ministeriums für Gesundheitswesen ist auf der Grundlage des Statuts des Ministeriums für Gesundheitswesen und des Statuts der Akademie durch eine vom Minister für Gesundheitswesen zu bestättigende Ordnung zu regeln.

## Kapitel II

### Zusammenarbeit

#### §5

##### Zusammenarbeit mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen

(1) Die Akademie arbeitet bei der inhaltlichen Gestaltung der Weiterbildung und bei der Festlegung und Lösung der Aufgaben in der Forschung eng mit staatlichen Organen, wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen zusammen.

(2) Die Akademie schließt mit ihren Kooperationspartnern langfristige Verträge ab, in denen die beiderseitigen Aufgaben und Verpflichtungen in Weiterbildung und Erziehung sowie Forschung enthalten sind. In den Verträgen sind besondere Festlegungen zur Übernahme von Lehrverpflichtungen und zur Lösung wissenschaftlicher Aufgaben der Akademie bzw. der Kooperationspartner zu treffen.

#### §6

##### Zusammenarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

Die Akademie leistet auf der Grundlage der zentralen staatlichen Leitung und Planung in Gemeinschaftsarbeit mit Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens Beiträge zur Entwicklung des sozialistischen Gesundheitsschutzes im Territorium durch Übermittlung ihrer Arbeitsergebnisse in Weiterbildung und Forschung. Sie unterstützt die Rationalisierung des Arbeitsprozesses in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens durch Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse für Leitung, Planung und Arbeitsorganisation.

#### §7

##### Internationale Zusammenarbeit

(1) Die Akademie unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Übereinstimmung mit den außenpolitischen Grundsätzen der Deutschen Demokratischen Republik und den staatlichen Direktiven internationale Beziehungen und strebt an, durch vertragliche Vereinbarungen mit Institutionen der sozialistischen Länder, insbesondere der Sowjetunion, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zur ständigen Qualifizierung der Weiterbildung der Hochschulkader systematisch zu gestalten.

(2) Die Akademie bearbeitet im Rahmen vertraglicher Verpflichtungen gemeinsame Forschungsaufgaben mit Institutionen sozialistischer Länder, insbesondere der Sowjetunion.